



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2018

WVA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Mobilitätsfördergesetz
Drucksache 19/6071**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
"Gesetz zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen"
2. Vor § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

**"Artikel 1
Mobilitätsfördergesetz"**
3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e wird wie folgt gefasst:
"e) die Beschaffung von Personenkraftwagen und Kraftomnibusse, die ihre Antriebsenergie überwiegend aus einer Batterie oder einer Brennstoffzelle beziehen,"
4. Als Art. 2 und 3 werden angefügt:

**"Artikel 2
Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen"**

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "12. September 2012 (BGBl. I S. 1884)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und die Angabe "22. November 2011 (BGBl. I S. 2272)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe "(ABl. EU Nr. L 315 S. 1)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22)" eingefügt.
3. In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe "des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1)" gestrichen.
4. In § 9a Nr. 2 wird die Angabe "5. April 2011 (BGBl. I S. 554)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
5. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 37 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 29. Mai 2007 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.

Mai 2012 (GVBl. I S. 128)" durch "§ 50 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414)" ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554), dem Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102)" durch "23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), dem Entflechtungsgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755)" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)" durch "Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221)" ersetzt.

7. In § 14 Abs. 7 wird die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 4" durch "§ 8 Abs. 3 Satz 6" ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Aufgrund der sachlichen Nähe werden die erforderlichen redaktionellen Anpassungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen mit dem neuen Mobilitätsfördergesetz zusammengefasst.

Zu Nr. 1

Da der Gesetzentwurf jetzt die Regelungen für zwei Gesetze beinhaltet, war die Gesetzesbezeichnung neu zu fassen.

Zu Nr. 2

Der Wortlaut des bisherigen Gesetzentwurfes wird unverändert als Art. 1 übernommen.

Zu Nr. 3

Der Landtag unterstützt ausdrücklich das Bekenntnis der Landesregierung zur Technologieoffenheit bei den Antriebstechnologien. Gleichwohl kann sich ein Fördergesetz nur auf die Förderung innovativer und umweltfreundlicher Technologien beziehen, für die im Markt Fahrzeuge lieferbar sind und die gleichzeitig eine temporäre Unterstützung bei der Markteinführung benötigen. Diese Technologien müssen im Fördergesetz konkret benannt werden, um den Gegenstand der Förderung eindeutig abzugrenzen.

Nach heutigem Stand der Technik bietet die Elektromobilität, die ihre Energie überwiegend aus einer Batterie oder einer Brennstoffzelle bezieht, eine Möglichkeit für umwelt- und klimafreundliche Mobilität. Sie ist lokal emissionsfrei und außerdem sehr leise. Ihre positiven Umweltwirkungen, die gerade in den Innenstädten positive Effekte erzielen können, spielen dabei eine maßgebliche Rolle. Durch ihre täglich langen Laufzeiten ergeben sich große Einsparpotenziale bei den Schadstoff-, Treibhausgas- und Lärmemissionen.

Die Förderung soll für die ÖPNV-Betreiber einen Anreiz zur Umstellung auf umwelt- und klimafreundliche Busflotten bieten. Dieser finanzielle Anreiz ist für die Beschleunigung der Markteinführung notwendig, um einen Kostenausgleich für die derzeit noch bestehenden Mehrkosten zu schaffen. Förderfähig ist der Kostenanteil, der über die Anschaffungskosten konventioneller Personenkraftwagen und Kraftomnibusse hinausgeht. Dies betrifft sowohl Kraftomnibusse und Personenkraftwagen im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr sowie die flexiblen Bedienformen Anrufsammeltaxi, Anruflinientaxi, Ruftaxi und Anruf- bzw. Rufbus. Die Beschaffung im Sinne dieser Regelung umfasst auch die Schulung des Personals für den Umgang mit den neuen Antriebstechniken. Der Förderkatalog kann und muss künftig um marktfähig weiterentwickelte Antriebstechniken ergänzt werden. Daher soll Buchst. e drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Evaluation unterzogen werden.

Zu Nr. 4**Zu Art. 2 - Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (ÖPNVG)**

Im Rahmen der umfassenden Neuregelung des Finanzausgleichgesetzes (FAG), das in seiner jetzigen Fassung zum 01.01.2016 in Kraft getreten ist, ist eine im ÖPNVG vorzunehmende redaktionelle Anpassung in § 11 Abs. 2 irrtümlich nicht vorgenommen worden. Der in § 11 Abs. 2 ÖPNVG enthaltene Verweis auf § 37 FAG führte daher mit Wirkung zum 01.01.2016 ins Leere. Die ehemals in § 37 FAG enthaltene Regelung findet sich seit dem 01.01.2016 nunmehr in § 50 FAG. Da Gegenstand der in § 11 Abs. 2 ÖPNVG und § 50 FAG vorgenommenen Regelung Teil der Finanzierung des ÖPNV in Hessen ist, soll nunmehr aus Gründen der Rechtssicherheit die gebotene redaktionelle Anpassung in § 11 Abs. 2 ÖPNVG vorgenommen werden.

Des Weiteren war eine durch Änderung der Satzfolge im Personenbeförderungsgesetz erforderliche Anpassung des Verweises im § 14 Abs. 7 des ÖPNVG vorzunehmen. Die sonstigen Änderungen stellen ausschließlich Aktualisierungen von Verweisen und Fundstellen zu anderen Gesetzen oder Verordnungen dar. Inhaltliche Anpassungen wurden durch sie nicht vorgenommen.

Zu Art. 3 - Inkrafttreten

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 8. Mai 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)